

man also für die Kritik nur auf Flodoard angewiesen ist. In diesem Falle lässt sich aber wenigstens über die späte handschriftliche Grundlage des heutigen Flodoard-Textes hinauskommen. Udalrich von Bamberg hat nämlich einige dieser Urkunden, darunter die vorliegende, in seine Briefsammlung aufgenommen, und ihm hat ein reinerer Text vorgelegen, als ihn die erhaltenen Hss. bieten. Eine Gegenüberstellung wird das zeigen¹:

Codex Udalrici.

per hanc nostrae confirmationis auctoritatem in conspectu Dei, coram cetu fidelium nostrorum tam ecclesiastici quam laicalis ordinis, testamento praesentialiter . . . reddimus.

Flodoardi codd.

per hanc nostrae confirmationis auctoritatem, inspecto coram coetu fidelium nostrorum tam ecclesiastici quam laicalis ordinis testamento SANCTI REMIGII, praesentialiter . . . reddimus.

Der König restituiert also die Güter 'in conspectu Dei' und 'coram coetu fidelium' durch 'testamentum', d. h. urkundlich, und nicht 'inspecto coram c. f. . . testamento sancti Remigii'. 'Testamentum' nämlich hat hier die Bedeutung von Urkunde schlechtweg, und begegnet in dieser Bedeutung auch in anderen Diplomen Karls d. Kahlen².

Der Flodoard-Text, wie wir ihn heute besitzen, ist also verfälscht; er ist verfälscht zur Beglaubigung des längeren Testaments des Remigius. Ich muss es anderen überlassen, diese Spur weiter zu verfolgen³. Dabei wäre zu beachten, dass schon Flodoard gefälschte oder doch verfälschte Urkunden⁴ im Reimser Archive vorgefunden

1) Da Jaffé, Bibl. V, diese Briefe, weil sie aus Flodoard entlehnt sind, fortgelassen hat, muss man für die Flodoard-Kritik den alten Text bei Eccard, Corpus hist. medii aevi II, p. 40—44, benutzen, und sich durch Anfrage bei den Bibliotheken Gewissheit über seine Treue verschaffen. Ich erhielt die gewünschte Auskunft von HH. Dr. Hölldlin v. Tiefenau in Wien und Stiftsbibliothekar P. Hammerl in Zwettl. 2) Urk. von 863 (Bouquet VIII, p. 588): 'testamentum hoc praeceptionis fieri iussimus'; Urk. von 872 (Bouquet VIII, p. 639): 'confirmantes eis regali testamento has villas'. In der ersten Urk. werden 'chartarum instrumenta' und 'testamenta rerum ecclesiae pertinentium' gleichgesetzt. 3) Augenscheinlich von demselben Fälscher rührt die Bemerkung am Schlusse von II, 19 her, dass Christus dem Remigius die Gewalt über das Frankenreich und das Recht, ihm einen König oder Kaiser zu setzen, verliehen habe; sie steht auch mit der vorausgehenden Misbilligung der Einmischung Ebo's in die weltlichen Geschäfte im Widerspruch. 4) Die Urk. Ludwigs d. Fr. bei Flod. II, 19 ist von Waitz (v. Sybels Hist. Zeitschr. XX, 174; VG. III, 39²) verworfen, von Sickel, Acta Carol. II, 330 in Schutz